



KNAPPSCHAFT

SVLFG
Landwirtschaftliche
Krankenkasse



vdek
Die Ersatzkassen

AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

Andreas Großmann
AOK Rheinland/ Hamburg
GB Arzneimittel/Apotheken
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Durchwahl 0211/ 8791-2559
Telefax 0211/ 8791-1456
E-Mail andreas.grossmann@rh.aok.de
Datum: 13. Februar 2020

**Verordnung und Belieferung von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf
hier: Information zu Bestellungen/Verordnungen im 1. Quartal 2020
Übersendung der Vertragspartnerliste ab 01.04.2020 (IK-Korrektur)**

Sehr geehrte Vertragsärztin,
sehr geehrter Vertragsarzt,

aufgrund von Nachfragen und Aktivitäten einiger Kontrastmittellieferanten möchten wir über die Möglichkeit der Verordnung und den Bezug von Kontrastmitteln im ersten Quartal 2020 informieren – hierzu verweisen wir auf die Hinweise der KV Nordrhein, die unter folgendem Link abrufbar sind: https://www.kvno.de/60neues/2019/19_12_kontrastmittel/index.html

In § 12 Abs. 3 der Vereinbarung über die Erstattung von Kostenpauschalen bei der Anwendung von Kontrastmitteln wird angeführt, dass die dieser Vereinbarung unterliegenden Kontrastmittel sowie Verbrauchsmaterialien (sofern diese als SSB bezogen werden können) erst zum Ende des ersten Quartals nach Außerkrafttreten über den SSB verordnet werden können.

Aus diesem Grund haben sich die Vertragspartner darauf verständigt, dass die im ersten Quartal 2020 verbrauchten Kontrastmittel frühestens in der letzten Märzwoche im Rahmen des Sprechstundenbedarfs (SSB) verordnet werden können. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass zum Start (Q2 2019) der Vereinbarung zu den Kostenpauschalen bis zum 15. April 2019 die im ersten Quartal 2019 verbrauchten Kontrastmittel über den Sprechstundenbedarf verordnet und der Praxisbestand aufgefüllt werden konnten. Die ab dem zweiten bis vierten Quartal 2019 verbrauchten Kontrastmittel sind mit der Abrechnung der Kostenpauschalen abgegolten und gemäß der Vereinbarung durch die teilnehmenden Ärzte auf eigene Rechnung zu beschaffen. Die im ersten Quartal 2020, nach Beendigung der Vereinbarung zu Kostenpauschalen benötigten und verbrauchten Kontrastmittel sind aus dem Praxis-Vorrat zu entnehmen und können gemäß der SSB-Vereinbarung üblicherweise zu Beginn des Folgequartals (hier Q2 2020) bzw. gemäß der Vereinbarung zu den Kostenpauschalen zum Ende des ersten Quartals 2020 im Rahmen des SSB verordnet werden.

Bitte beachten Sie auch die Korrekturen der Institutionskennzeichen in Übersicht der wirtschaftlichen Präparate/Kontrastmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein